



Satzung des Internationalen Tennisclub Bonn – Bad Godesberg e.V. (ITC)

§1 Name und Zweck

- (1) Der Verein führt den Namen "Internationaler Tennisclub Bonn-Bad Godesberg e.V." und hat seinen Sitz in Bonn-Bad Godesberg.
- (2) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.
- (3) Zweck des Vereins ist die Förderung des Sports. Der Satzungszweck wird verwirklicht durch Förderung sportlicher Übungen und Leistungen, insbesondere durch Pflege des Tennissports.
- (4) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (5) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
- (6) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- (7) Der Verein ist im Vereinsregister des Amtsgerichts in Bonn eingetragen.

§2 Geschäftsjahr

Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

Satzung ITC

§ 3 Mitgliedschaft

- (1) Der Verein hat
 - a) ordentliche Mitglieder,
 - b) jugendliche Mitglieder bis zu 18 Jahren,
 - c) Schüler, Studenten und Auszubildende von 18 bis 27 Jahre,
 - d) Ehrenmitglieder und
 - e) fördernde Mitglieder.

- (2) Die ordentlichen Mitglieder und Mitglieder über 18 Jahre haben alle Rechte und Pflichten, die sich aus der Satzung und der Zweckbestimmung des Vereins ergeben.

Die fördernden Mitglieder genießen das Recht, an den gesellschaftlichen Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen. Sie haben aktives jedoch kein passives Wahlrecht.

Die jugendlichen Mitglieder haben die gleichen Rechte und Pflichten der ordentlichen Mitglieder, in der Mitgliederversammlung jedoch kein Wahlrecht.

Jugendliche ab Vollendung des 16. Lebensjahres haben aktives Wahlrecht.

Die Ehrenmitglieder haben alle Rechte der ordentlichen Mitglieder. Von der Zahlung des Mitgliedsbetrages sind sie befreit.

§ 4 Erwerb der Mitgliedschaft

- (1) Durch einen schriftlichen Antrag können unbescholtene Personen Mitglieder des Vereins werden. Mit dem schriftlichen Aufnahmeantrag wird die geltende Satzung sowie die Spiel- und Hausordnung anerkannt.
- (2) Die Aufnahme von Kindern unter 10 Jahren bedarf der Mitgliedschaft eines erwachsenen Angehörigen zumindest als förderndes Mitglied.
- (3) Über die Aufnahme in den Verein und über die Aussetzung von Absatz 2 entscheidet der Vorstand.

Satzung ITC

§ 5 Erlöschen der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft erlischt durch Austritt, Ausschluss oder Tod.
- (2) Der Austritt eines Mitgliedes erfolgt durch schriftliche Erklärung an den Vorstand. Der Austritt ist nur zulässig zum 31. Dezember eines jeden Jahres. Die Kündigungsfrist beträgt drei Monate.
- (3) Der Ausschluss kann nur bei Vorliegen eines wichtigen Grundes und nur einstimmig durch den Vorstand beschlossen werden.
- (4) Die Entscheidung ist dem ausscheidenden Mitglied schriftlich mitzuteilen. Ein wichtiger Grund ist insbesondere gegeben bei
 - a) gröblichem Verstoß gegen den Zweck des Vereins,
 - b) gröblichem Verstoß gegen Anordnungen des Vorstandes,
 - c) gröblichem Verstoß gegen die Vereinskameradschaft,
 - d) schwerer Schädigung des Ansehens oder der Belange des Vereins und
 - e) Nichtzahlung des Beitrages binnen zwei Monaten nach Fälligkeit und nach vorheriger schriftlicher Mahnung.
- (5) Im Streit über die Berechtigung eines Ausschlusses ist der ordentliche Rechtsweg ausgeschlossen.
- (6) Die Mitglieder erhalten bei ihrem Ausscheiden oder bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins nicht mehr als ihre eingezahlten Kapitalanteile und den gemeinen Wert ihrer geleisteten Sacheinlage zurück.

§ 6 Beiträge

- (1) Die Mitglieder sind verpflichtet, den laufenden Jahresbeitrag sowie etwaige von der Mitgliederversammlung beschlossene Umlagen zu zahlen. Wer nach dem 31. Juli eines Jahres in den ITC eintritt, zahlt die Hälfte des regulären Jahresbeitrags. Der Jahresbeitrag bezieht sich auf ein Kalenderjahr.
- (2) Der laufende Jahresbeitrag sowie etwaige Umlagen werden durch die Mitgliederversammlung auf Vorschlag des Vorstandes festgesetzt. Der Jahresbeitrag ist bis zum 31.1. eines jeden Jahres zu entrichten. Jahresbeitrag und etwaige Umlagen werden durch Einzugsverfahren vom Konto des Mitgliedes abgebucht. Mitglieder, die mit ihrer Zahlungsverpflichtung länger als vier Wochen im Rückstand sind, können vom Spielbetrieb ausgeschlossen werden. Auch ist der Club in diesen Fällen berechtigt, einen Zuschlag von 10% des Rückstandes zu erheben.
- (3) Der Vorstand ist ermächtigt, in besonders begründeten Ausnahmefällen Zahlungsergünstigungen zu gewähren.

Satzung ITC

§ 7 Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind

- a) der Vorstand und
- b) die Mitgliederversammlung.

§ 8 Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht aus
 - a) der/dem Vorsitzenden
 - b) der/dem Mitgliederbeauftragten
 - c) der/dem Schatzmeisterin/Schatzmeister
 - d) der/dem Sportwartin/Sportwart
 - e) der/dem Jugendwartin/Jugendwart

Der/die stellvertretende Vorsitzende wird von einem Mitglied des Vorstands vertreten, das der Vorstand auf Vorschlag des/der Vorsitzenden mit einfacher Mehrheit bestimmt. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.

- (2) Der Vorstand wird jeweils für zwei Jahre von der Mitgliederversammlung gewählt und zwar in geteilten Wahlgängen für jedes Vorstandsmitglied.

§ 9 Vertretung des Vereins

- (1) Der Vorstand vertritt den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Zu rechtsgeschäftlichen Handlungen des Vorstandes ist das Zusammenwirken von zwei Vorstandsmitgliedern erforderlich.
- (2) Die Vertretungsbefugnis umfasst den Abschluss von Rechtsgeschäften bis zum Betrag von € 6.000,-. Die Vertretungsbefugnis kann in Sonderfällen - Neubau eines Platzes oder dergleichen - durch Beschluss der Mitgliederversammlung erhöht werden.

§10 Vorstandssitzung

- (1) Eine Vorstandssitzung wird formlos einberufen. Sie muss einberufen werden, wenn dies zwei Vorstandsmitglieder verlangen. Der Vorstand beschließt mit einfacher Stimmenmehrheit, bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.
- (2) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindesten drei Vorstandsmitglieder anwesend sind.

Satzung ITC

§ 11 Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung bildet den Willen des Vereins. Sie setzt sich aus der Gesamtheit der Mitglieder zusammen.
- (2) Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden mit einfacher Mehrheit der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder gefasst. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Leiters der Versammlung.
- (3) Für Satzungsänderungen ist eine Mehrheit von drei Vierteln der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder erforderlich. Das Stimmrecht kann in der Mitgliederversammlung nur persönlich ausgeübt werden.

§ 12 Einberufung und Form der Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung ist durch den Vorstand jährlich einmal, und zwar im ersten Kalendervierteljahr, einzuberufen. Es ist spätestens eine Woche zuvor schriftlich unter Mitteilung der Tagesordnung einzuladen.

Die Tagesordnung muss enthalten:

- a) Geschäftsbericht des Vorstandes,
 - b) Kassenbericht,
 - c) Entlastung des Vorstandes,
 - d) Rücktritt des alten Vorstandes (nur in jedem zweiten Jahr),
 - e) Wahl des neuen Vorstandes (nur in jedem zweiten Jahr),
 - f) Wahl der Kassenprüfer,
 - g) Verschiedenes.
- (2) Der/die Vorsitzende - in seiner Abwesenheit der/die stellvertretende Vorsitzende - leitet die Versammlung. Über die Verhandlung ist eine kurze Niederschrift aufzunehmen, die von der Versammlungsleiterin/dem Versammlungsleiter und einem weiteren Vorstandsmitglied zu unterzeichnen ist.

§ 13 Außerordentliche Mitgliederversammlung

- (1) Der Vorstand kann jederzeit eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen. Hierzu ist mindestens drei Tage zuvor schriftlich unter Mitteilung der Tagesordnung einzuladen: Im Übrigen gilt § 12 sinngemäß.
- (2) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung muss einberufen werden, wenn dies von einem Viertel der Mitglieder schriftlich unter Angabe der Gründe verlangt wird.

Satzung ITC

§ 14 Haftung

Der Verein oder seine Mitglieder übernehmen keine Haftung aus Sportunfällen.

§ 15 Ehrenmitglieder

Wer sich besondere Verdienste um den Verein erworben hat, kann von der Mitgliederversammlung mit $\frac{3}{4}$ -Mehrheit der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder zum Ehrenmitglied ernannt werden.

§ 16 Auflösung des Vereins

- (1) Über die Auflösung des Vereins beschließt eine außerordentliche Mitgliederversammlung, die eigens für diesen Zweck einberufen werden muss. Die Auflösung erfolgt, wenn mindestens drei Viertel aller zu dieser Mitgliederversammlung erschienenen stimmberechtigten Mitglieder die Auflösung beschließen.
- (2) Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes fällt das Vermögen des Vereins an das Sozialamt der Stadt Bonn, das es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

Zuletzt geändert nach der Mitgliederversammlung am 5. Oktober 2015.